



Gemeindeamt Gralla

Schulstraße 7
Tel: 03452/82628

8431 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Zahl: 004/1-5/2013

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **08.08.2013** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18.30** Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.08.2013 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Draxler Franz
Gemeindegassier	Dir. Willinger Edmund

GR Sucher Gerald	GR Roßmann Franz	GR Weiland Mario
GR Taucher-Muhri Brigitte	GR Woschnigg Mario	GR Fauland Tanja
GR Ladinig Alfred	GR Sabathi Gerald	
GR Macek Alexander	GR Brunner Horst	

Außerdem waren anwesend:
entfällt

Entschuldigt waren:
GR Kreiger-Knoeblechner Gertraud, GR Haller Hannes

Nicht entschuldigt waren:
entfällt

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss über die Annahme der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 04.07.2013.
2. Beratung und Beschluss über die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und Entwicklungsplan; Endbeschluss
3. Beratung und Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.06 „Betriebserweiterung Obergralla“; Endbeschluss
4. Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei der Abwasserreinigungsanlage Gralla

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form angenommen.

Betreffend die heutige Fragestunde werden keine Anfragen gestellt.

Somit geht Bürgermeister Hubert Isker auf die Tagesordnung über.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 04.07.2013 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übergeben. Da diesbezüglich keine Abänderungen und Zusätze beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 04.07.2013 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und Entwicklungsplan mit allen dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 10.06.2013 bis 05.08.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Auflage wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2013-149 vom 17.07.2013:**

Gegenstand der Einwendung:

Aus fachlicher Sicht werden auch aufgrund des erfolgten Ortsaugenscheines am 16.07.2013 folgende Einwände vorgebracht:

Die im Erläuterungsbericht zum ÖEK dargestellte Beurteilung der Umwelterheblichkeit entspricht nicht dem aktuell geltenden Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage) der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung. In diesem Zusammenhang sind die Prüfschritte gem. Leitfaden im Erläuterungsbericht entsprechend anzuwenden. Die Durchführung einer Umweltprüfung samt Umweltbericht ist entsprechend des Ablaufschemas zu begründen, zumal offensichtlich weder ein UVP-pflichtiger Tatbestand noch ein Europaschutzgebiet vorliegt.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Einwendung der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung wird vollinhaltlich stattgegeben und wird der Erläuterungsbericht zur 1. ÖEK-Änderung dahingehend ergänzt, dass die Prüfschritte gem. dem Leitfaden der Abteilung 13 angepasst werden und die Durchführung einer Umweltprüfung samt Umweltbericht im Rahmen der durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung näher begründet werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 2.)

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7, Landes- und Gemeindeentwicklung, Sachbearb.: Mag. Günther Monschein, GZ: ABT07-LG-EP.01-61012/2013-1 vom 24.07.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Gralla wird festgehalten, dass unter Bezugnahme auf die Ausnahmebestimmung im § 5 (3) des REPRO Leibnitz der gegenständliche Auflageentwurf aus Sicht der Abteilung 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung in dieser Form genehmigungsfähig ist. Eine Auflage bzgl. der Plandarstellung wird dahingehend vorgebracht, dass die landwirtschaftliche Vorrangzone gegenüber der IST-Darstellung nicht verändert werden kann, da diese nur durch eine Änderung des Regionalplans erfolgen kann. Die landwirtschaftliche Vorrangzone ist daher unverändert beizubehalten und kommt die Erweiterungsfläche daher innerhalb der Vorrangzone zu liegen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme der Abteilung 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung wird zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Auflage betreffend der Plandarstellung dahingehend vollinhaltlich stattgegeben, dass die landwirtschaftliche Vorrangzone wie im Regionalplan ersichtlich gemacht, unverändert beibehalten und Planwerk ausgewiesen wird.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Sachbearb.: Dr. Brigitte Autengruber, GZ: ABT16 VT-TD.01-89/2013-2 vom 26.07.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 4.06 erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark keinen Einwand.

Hingewiesen wird darauf, dass in den Planausschnitten des Flächenwidmungsplanes die Gemeindestraße fälschlich als Landesstraße B 73 ausgewiesen ist. Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in der allgemeinen Stellungnahme

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau zur Kenntnis. Zum Hinweis der in den Plandarstellungen ersichtlich gemachten Landesstraße B 73 wird festgehalten, dass die Bezeichnung aus der geltenden digitalen Katastralmappe (DKM) stammt und werden die Plandarstellungen richtig gestellt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 2.)

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb.: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-77Ga17-24/236 vom 26.07.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 4.06 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass sich der Umwidmungsbereich innerhalb des Grundwasserschongebietes Westliches Leibnitzer Feld befindet und somit jedenfalls die Bestimmungen zur Schongebietsverordnung, LGBl. Nr. 86/1990 und Novelle LGBl. Nr. 13/2009 zu berücksichtigen sind.

Von Seiten der Baubezirksleitung Südweststeiermark wurden der der Abteilung 14, wasserwirtschaftlichen Planung keine Einwände bekannt gegeben.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 14, wasserwirtschaftliche Planung zur Kenntnis und verweist auf die durchgeführte Umweltprüfung samt Umweltbericht, wonach die Festlegungen der Schongebietsverordnung bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen sind und werden der Wortlaut und Erläuterungsbericht zur Flächenwidmungsplan-Änderung dahingehend ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Bautechnik und Gestaltung, Sachbearb.: DI Marion Schubert, GZ: ABT15-20.01-27/2011-2 vom 29.07.2013:

Gegenstand der Einwendung:

Am 04.07.2013 wurde der Änderungsbericht aus Fachsicht an Ort und Stelle überprüft und teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung mit, dass folgender Einwand besteht:

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt östlich des zentralen Siedlungsgebietes von Obergralla, nördlich des Begleitweges West. Obergralla zeichnet sich durch sehr klar gegliederte Nutzungsstrukturen aus, welche sich auch im Baubestand und im gegebenen Orts- und Landschaftsbild ablesen lassen. Der östliche Ortsrand weist über seine Nord-Süd-Erstreckung entlang der Dorfstraße ein landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgefüge mit eben solchen Nutzungen auf und bildet eine scharfe Siedlungsgrenze, an welche intensiv genutzte Agrarflächen anschließen, welche auch als landwirtschaftliche Vorrangzone im REPRO Leibnitz verankert sind. Großräumige Industrie- und Gewerbegebiete hingegen sind sowohl im Süden als auch im Westen in 1.000 bis 1.500 m Entfernung vorhanden.

Fortsetzung TOP 2.)

Der geplante Ausweisungsbereich schließt an ein nördlich des Begleitweges gelegenes, in Relation kleinräumiges Industrie- und Gewerbegebiet, welches hinsichtlich seiner Nutzung eine Insel und seiner Form einen Baulandfinger in der strukturarmen Kulturlandschaft darstellt. Die geplante

Ausweisung vervielfacht die bestehenden industriell genutzten Flächen, sodass ein markanter und prägender großflächiger Einschnitt in die umgebende bebauungsfreie landwirtschaftlichen Kulturlandflächen erfolgt. Auch wenn der Bestand einen merkbaren Eingriff darstellt, ist dieser durch seine schmale, wegbegleitende Ausbildung in Relation zum geplanten Potenzial als untergeordnet zu betrachten.

Die geplante Ausweisung steht aus unserer Fachsicht im krassen Widerspruch zum klaren bestehenden Nutzungs- und Siedlungsgefüge der Umgebung. Durch Etablierung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebiets inmitten der un bebauten Agrarlandschaft werden Eigenart und Charakter des betroffenen Landschaftsraumes und damit auch das Orts- und Landschaftsbild erheblich negativ verändert.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Da jede Erweiterung eines Industrie- und Gewerbegebietes am Ortsrand Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nach sich zieht, wurden auf Basis der durchgeführten Umweltprüfung mit Umweltbericht nach Erkennen der Erheblichkeit klare und eindeutige Aufschließungserfordernisse im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren festgelegt, dass zukünftige Betriebsgebäude in das vorherrschende Orts- und Straßenbild integriert werden müssen. Weiters wurde eine restriktive Höhenbeschränkung mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 9,0 m festgelegt, um negative Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild weitestgehend hintanzuhalten.

Das bestehende Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Umgebungsbereich wird einerseits durch die Bestandsgebäude entlang der Oberen Dorfstraße und die lineare Siedlungsstruktur in Verlängerung der zentralen Achse des Zentrumsbereiches von Obergralla mit der neu errichteten Freiwilligen Feuerwehr Obergralla, dem Musikverein, dem Wirtschaftshof und den bestehenden Betriebsstandorten gebildet. Weiters sind die großflächigen landwirtschaftlichen Strukturen durch querende Infrastruktureinrichtungen (Gemeinde- und Landesstraßen, Autobahn, Starkstromfreileitungen) geprägt und sind somit erhebliche anthropogene Eingriffe in die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung im Bestand gegeben. Darüber hinaus wird die landwirtschaftliche Nutzung in der monokulturaffinen Ausprägung dem ursprünglichen Landschaftsbild nicht mehr gerecht.

Weiters ist auf Basis des rechtswirksamen 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Erweiterung der Bestandsbebauung entlang der Oberen Dorfstraße in östliche Richtung bis zur Schulstraße (Gemeindestraße) und somit bis zur vorgesehenen Betriebserweiterung zulässig. Diese haben somit auch Auswirkungen auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild, welche im Zuge der gegenständlichen fachlichen Beurteilung, aufgrund des Rechtsbestandes im geltenden ÖEK, jedenfalls zu würdigen wären. Somit kann bei rechtlich gedeckter Konsumation der geltenden Entwicklungsgrenzen von keiner Baulandinsel gesprochen werden.

Fortsetzung TOP 2.)

Die vorgesehene Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbestandortes in östliche Richtung (in Richtung Autobahn und bestehender Hochspannungsfreileitung) kann unter Berücksichtigung der festgelegten Anschließungserfordernisse und der festgelegten

Höhenbeschränkung als durchaus verträglich für das Orts- und Landschaftsbild erachtet werden, da durch den dahinterliegenden Waldbestand (in südwestlicher Richtung) sich diese in die bestehende

Silhouette, bestehend aus Betriebsgebäuden und dahinterliegenden Waldbestand, sehr wohl eingliedern. Ebenso integriert sich die angestrebte Erweiterung in nördliche Richtung in die Bestandsbebauung, da sich vor allem aus der blickrelevanten nordöstlichen Richtung diese Erweiterung in den Siedlungsbestand des Betriebsstandortes und der dahinter liegenden Bebauung von Obergralla ortsbildrelevant einfügen lässt. Somit kann von keiner Inselbildung und Segmentierung der bedarfsorientierten Erweiterung gesprochen werden und ist der Eingriff in das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild zwar gegeben, jedoch nicht erheblich negativ zu bewerten.

Wie bereits angeführt, soll durch die festgelegten Anschließungserfordernisse und die Höhenbegrenzung die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden, um den Zielsetzungen nach dem geltenden Stmk. ROG 2010 idgF weitgehend zu entsprechen.

Da kein Landschaftsschutzgebiet und keine Ortsbildschutzzonen vorliegen, kommt nach Abwägung der wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinde und der Ziele des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinderat zum Ergebnis, dass die wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinde zur bedarfsorientierten Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes im Abwägungsprozess überwiegen, da die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche auch für das Orts- und Straßenbild relevant sind, insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, da das bestehende Orts- und Straßenbild auch durch die bestehende Autobahn und die bestehende Hochspannungsfreileitung in östliche Richtung wesentlich mitgeprägt wird. Diesbezüglich liegt auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark, Bezirkskammer Leibnitz vor, dass zu den geplanten Umwidmungen keine Einwände bestehen.

Weiters handelt es sich bei der Festlegung um keine Neuetablierung eines Betriebsstandortes, sondern um die bedarfsorientierte Erweiterung zur Erhaltung des bestehenden Betriebes am Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Gralla, da ohne Erweiterung von einer Betriebsabsiedlung ausgegangen werden muss. Sollte eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort ohne die gegenständliche Änderung erfolgen, könnte diese nur durch „Bauen in die Höhe“ erfolgen und wären dadurch die Eingriffe in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild jedenfalls erheblich.

Nach Gesamtbetrachtung der o. a. Entscheidungsfindungen kommt der Gemeinderat der Gemeinde Gralla zum Entschluss, dass die Bedenken der Abteilung 15 hinsichtlich von Auswirkungen auf das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild grundsätzlich gerechtfertigt erscheinen, aber aufgrund der vorgesehenen festgelegten Anschließungserfordernissen und der festgelegten Höhenbeschränkung die Eingriffe in das bestehende Landschaftsbild (mitgeprägt durch die bestehende Autobahn und die Starkstromfreileitung) möglichst gering gehalten werden können und da auch kein Landschaftsschutzgebiet und keine Ortsbildschutzzonen vorliegen, die wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinde Gralla überwiegen würden.

Fortsetzung TOP 2.)

Weiters entspricht die vorgesehene Änderung den bestehenden Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Leibnitz, in dem die Gemeinde Gralla als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt ist und zur bedarfsorientierten

Betriebserweiterungen innerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangzonen zulässig sind. Weiters werden die Raumordnungsgrundsätze einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden (durch Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes) erfüllt, da der Änderungsbereich infrastrukturell vollständig erschlossen ist und kein Neuanriss im Freiland erfolgt.

Der Einwendung der Abteilung 15 wird aus wirtschaftspolitischen Erwägungen daher insgesamt nicht statt gegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz, Sachbearb.: Mag. Martin Klipp, GZ: ABT13-51G-40/2013-13 vom 02.08.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Abteilung 13 (Naturschutz) nimmt die Flächenwidmungsplan-Änderung Verfahren Nr. 4.09 und ÖEK-EP-Änderung Verfahren Nr. 4.01 zur Kenntnis.

Es wurde auch keine Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark innerhalb der Frist übermittelt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 und Entwicklungsplan.

zu TOP 3.

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.06 „Betriebserweiterung Obergralla“ mit allen dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 10.06.2013 bis 05.08.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Fortsetzung TOP 3.)

Während dieser Auflage wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2013-149 vom 17.07.2013:

Gegenstand der Einwendung:

Aus fachlicher Sicht werden auch aufgrund des erfolgten Ortsaugenscheines am 16.07.2013 folgende Einwände vorgebracht:

Die im Erläuterungsbericht zum ÖEK dargestellte Beurteilung der Umwelterheblichkeit entspricht nicht dem aktuell geltenden Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage) der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung. In diesem Zusammenhang sind die Prüfschritte gem. Leitfaden im Erläuterungsbericht entsprechend anzuwenden. Die Durchführung einer Umweltprüfung samt Umweltbericht ist entsprechend des Ablaufschemas zu begründen, zumal offensichtlich weder ein UVP-pflichtiger Tatbestand noch ein Europaschutzgebiet vorliegt.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Einwendung der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung wird vollinhaltlich stattgegeben und wird der Erläuterungsbericht zur 1. ÖEK-Änderung dahingehend ergänzt, dass die Prüfschritte gem. dem Leitfaden der Abteilung 13 angepasst werden und die Durchführung einer Umweltprüfung samt Umweltbericht im Rahmen der durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung näher begründet werden.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Sachbearb.: Dr. Brigitte Autengruber, GZ: ABT16 VT-TD.01-89/2013-2 vom 26.07.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 4.06 erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südweststeiermark keinen Einwand.

Hingewiesen wird darauf, dass in den Planausschnitten des Flächenwidmungsplanes die Gemeindestraße fälschlich als Landesstraße B 73 ausgewiesen ist. Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in der allgemeinen Stellungnahme

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau zur Kenntnis. Zum Hinweis der in den Plandarstellungen ersichtlich gemachten Landesstraße B 73 wird festgehalten, dass die Bezeichnung aus der geltenden digitalen Katastralmappe (DKM) stammt und werden die Plandarstellungen richtig gestellt.

Fortsetzung TOP 3.)

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung, Sachbearb.: Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-77Ga17-24/236 vom 26.07.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur Flächenwidmungsplan-Änderung lfde. Nr. 4.06 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass sich der Umwid-

mungsbereich innerhalb des Grundwasserschongebietes Westliches Leibnitzer Feld befindet und somit jedenfalls die Bestimmungen zur Schongebietsverordnung, LGBl. Nr. 86/1990 und Novelle LGBl. Nr. 13/2009 zu berücksichtigen sind.

Von Seiten der Baubezirksleitung Südweststeiermark wurden der der Abteilung 14, wasserwirtschaftlichen Planung keine Einwände bekannt gegeben.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 14, wasserwirtschaftliche Planung zur Kenntnis und verweist auf die durchgeführte Umweltprüfung samt Umweltbericht, wonach die Festlegungen der Schongebietsverordnung bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen sind und werden der Wortlaut und Erläuterungsbericht zur Flächenwidmungsplan-Änderung dahingehend ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Bautechnik und Gestaltung, Sachbearb.: DI Marion Schubert, GZ: ABT15-20.01-27/2011-2 vom 29.07.2013:

Gegenstand der Einwendung:

Am 04.07.2013 wurde der Änderungsbericht aus Fachsicht an Ort und Stelle überprüft und teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung mit, dass folgender Einwand besteht:

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt östlich des zentralen Siedlungsgebietes von Obergralla, nördlich des Begleitweges West. Obergralla zeichnet sich durch sehr klar gegliederte Nutzungsstrukturen aus, welche sich auch im Baubestand und im gegebenen Orts- und Landschaftsbild ablesen lassen. Der östliche Ortsrand weist über seine Nord-Süd-Erstreckung entlang der Dorfstraße ein landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgefüge mit eben solchen Nutzungen auf und bildet eine scharfe Siedlungsgrenze, an welche intensiv genutzte Agrarflächen anschließen, welche auch als landwirtschaftliche Vorrangzone im REPRO Leibnitz verankert sind. Großräumige Industrie- und Gewerbegebiete hingegen sind sowohl im Süden als auch im Westen in 1.000 bis 1.500 m Entfernung vorhanden.

Fortsetzung TOP 3.)

Der geplante Ausweisungsbereich schließt an ein nördlich des Begleitweges gelegenes, in Relation kleinräumiges Industrie- und Gewerbegebiet, welches hinsichtlich seiner Nutzung eine Insel und seiner Form einen Baulandfinger in der strukturarmen Kulturlandschaft darstellt. Die geplante

Ausweisung vervielfacht die bestehenden industriell genutzten Flächen, sodass ein markanter und prägender großflächiger Einschnitt in die umgebende bebauungsfreie landwirtschaftlichen Kulturlächen erfolgt. Auch wenn der Bestand einen merkbaren Eingriff darstellt, ist dieser durch seine schmale, wegbegleitende Ausbildung in Relation zum geplanten Potenzial als untergeordnet zu betrachten.

Die geplante Ausweisung steht aus unserer Fachsicht im krassen Widerspruch zum klaren bestehenden Nutzungs- und Siedlungsgefüge der Umgebung. Durch Etablierung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebiets inmitten der unbebauten Agrarlandschaft werden Eigenart und Charakter des betroffenen Landschaftsraumes und damit auch das Orts- und Landschaftsbild erheblich negativ verändert.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Da jede Erweiterung eines Industrie- und Gewerbegebietes am Ortsrand Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nach sich zieht, wurden auf Basis der durchgeführten Umweltprüfung mit Umweltbericht nach Erkennen der Erheblichkeit klare und eindeutige Aufschließungserfordernisse im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren festgelegt, dass zukünftige Betriebsgebäude in das vorherrschende Orts- und Straßenbild integriert werden müssen. Weiters wurde eine restriktive Höhenbeschränkung mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 9,0 m festgelegt, um negative Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild weitestgehend hintanzuhalten.

Das bestehende Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Umgebungsbereich wird einerseits durch die Bestandsgebäude entlang der Oberen Dorfstraße und die lineare Siedlungsstruktur in Verlängerung der zentralen Achse des Zentrumsbereiches von Obergralla mit der neu errichteten Freiwilligen Feuerwehr Obergralla, dem Musikverein, dem Wirtschaftshof und den bestehenden Betriebsstandorten gebildet. Weiters sind die großflächigen landwirtschaftlichen Strukturen durch querende Infrastruktureinrichtungen (Gemeinde- und Landesstraßen, Autobahn, Starkstromfreileitungen) geprägt und sind somit erhebliche anthropogene Eingriffe in die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung im Bestand gegeben. Darüber hinaus wird die landwirtschaftliche Nutzung in der monokulturaffinen Ausprägung dem ursprünglichen Landschaftsbild nicht mehr gerecht.

Weiters ist auf Basis des rechtswirksamen 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Erweiterung der Bestandsbebauung entlang der Oberen Dorfstraße in östliche Richtung bis zur Schulstraße (Gemeindestraße) und somit bis zur vorgesehenen Betriebserweiterung zulässig. Diese haben somit auch Auswirkungen auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild, welche im Zuge der gegenständlichen fachlichen Beurteilung, aufgrund des Rechtsbestandes im geltenden ÖEK, jedenfalls zu würdigen wären. Somit kann bei rechtlich gedeckter Konsumation der geltenden Entwicklungsgrenzen von keiner Baulandinsel gesprochen werden.

Die vorgesehene Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbebestandes in östliche Richtung (in Richtung Autobahn und bestehender Hochspannungsfreileitung) kann unter Berücksichtigung der festgelegten Aufschließungserfordernisse und der festgelegten

Fortsetzung TOP 3.)

Höhenbeschränkung als durchaus verträglich für das Orts- und Landschaftsbild erachtet werden, da durch den dahinterliegenden Waldbestand (in südwestlicher Richtung) sich diese in die bestehende Silhouette, bestehend aus Betriebsgebäuden und dahinterliegenden Waldbestand, sehr wohl eingliedern. Ebenso integriert sich die angestrebte Erweiterung in nördliche Richtung in die Bestandsbebauung, da sich vor allem aus der blickrelevanten nordöstlichen Richtung diese Erweiterung in den Siedlungsbestand des Betriebsstandortes und der dahinter liegenden Bebauung von Obergralla ortsbildrelevant einfügen lässt. Somit kann von keiner Inselbildung und Segmentierung der bedarfsorientierten Erweiterung gesprochen werden und ist der Eingriff in das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild zwar gegeben, jedoch nicht erheblich negativ zu bewerten.

Wie bereits angeführt, soll durch die festgelegten Aufschließungserfordernisse und die Höhenbegrenzung die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden, um den Zielsetzungen nach dem geltenden Stmk. ROG 2010 idgF weitgehend zu entsprechen.

Da kein Landschaftsschutzgebiet und keine Ortsbildschutzzonen vorliegen, kommt nach Abwägung der wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinde und der Ziele des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinderat zum Ergebnis, dass die wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinde zur bedarfsorientierten Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes im Abwägungsprozess überwiegen, da die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche auch für das Orts- und Straßenbild relevant sind, insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, da das bestehende Orts- und Straßenbild auch durch die bestehende Autobahn und die bestehende Hochspannungsfreileitung in östliche Richtung wesentlich mitgeprägt wird. Diesbezüglich liegt auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark, Bezirkskammer Leibnitz vor, dass zu den geplanten Umwidmungen keine Einwände bestehen.

Weiters handelt es sich bei der Festlegung um keine Neuetablierung eines Betriebsstandortes, sondern um die bedarfsorientierte Erweiterung zur Erhaltung des bestehenden Betriebes am Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Gralla, da ohne Erweiterung von einer Betriebsabsiedlung ausgegangen werden muss. Sollte eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort ohne die gegenständliche Änderung erfolgen, könnte diese nur durch „Bauen in die Höhe“ erfolgen und wären dadurch die Eingriffe in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild jedenfalls erheblich.

Nach Gesamtbetrachtung der o. a. Entscheidungsfindungen kommt der Gemeinderat der Gemeinde Gralla zum Entschluss, dass die Bedenken der Abteilung 15 hinsichtlich von Auswirkungen auf das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild grundsätzlich gerechtfertigt erscheinen, aber aufgrund der vorgesehenen festgelegten Aufschließungserfordernissen und der festgelegten Höhenbeschränkung die Eingriffe in das bestehende Landschaftsbild (mitgeprägt durch die bestehende Autobahn und die Starkstromfreileitung) möglichst gering gehalten werden können und da auch kein Landschaftsschutzgebiet und keine Ortsbildschutzzonen vorliegen, die wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinde Gralla überwiegen würden.

Weiters entspricht die vorgesehene Änderung den bestehenden Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Leibnitz, in dem die Gemeinde Gralla als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt ist und zur bedarfsorientierten

Fortsetzung TOP 3.)

Betriebserweiterungen innerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangzonen zulässig sind. Weiters werden die Raumordnungsgrundsätze einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden (durch Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes) erfüllt, da der Änderungsbereich infrastrukturell vollständig erschlossen ist und kein Neuanriss im Freiland erfolgt.

Der Einwendung der Abteilung 15 wird aus wirtschaftspolitischen Erwägungen daher insgesamt nicht statt gegeben.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz, Sachbearb.: Mag. Martin Klipp, GZ: ABT13-51G-40/2013-13 vom 02.08.2013:

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Abteilung 13 (Naturschutz) nimmt die Flächenwidmungsplan-Änderung Verfahren Nr. 4.09 und ÖEK-EP-Änderung Verfahren Nr. 4.01 zur Kenntnis.

Es wurde auch keine Einwendung der Baubezirksleitung Südweststeiermark innerhalb der Frist übermittelt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz zur Kenntnis.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.06 „Betriebserweiterung Obergralla“

zu TOP 4.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla hat sich einhellig zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bzw. bei öffentlichen Gebäuden bekannt. Als sogenannter Etappenplan soll im Jahr 2013 eine Anlage bei der Kläranlage, im Jahr 2014 auf dem Wirtschaftshof und im Jahr 2015 auf der Mehrzweckhalle errichtet werden.

Nunmehr liegt ein diesbezüglicher Vergabevorschlag, erstellt von TB Ing. Graf, vor, wonach die Investitionskosten wie folgt ermittelt wurden:

1. Fa. Hereschwerke EUR 75.849,03
2. Fa. Roth GmbH EUR 88.734,47
3. Fa. Everto KG EUR 95.375,06

Fortsetzung TOP 4.)

Die Fa. Hereschwerke, als Bestbieter, legte zudem ein Alternativangebot (Type) in der Höhe von EUR 64.931,73.

Somit beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Hubert Isker einstimmig, die Fa. Hereschwerke mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bei der Abwasserreinigungsanlage Gralla mit einer Auftragssumme von EUR 64.931,73 zu betrauen.

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 18.55 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 14 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 19.09.2013

Macek Alexander eh.
Schriftführer

Bgm. Isker Hubert eh.
Vorsitzender

Fauland Tanja eh.
Schriftführer